



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

## Videüberwachungsreglement *[der Gemeinde Muster / Schule Muster / ...]*

Stand *[Datum]*



Hier den Titel anpassen und das Datum der letzten Änderung einfügen.

Gestützt auf *[§ X Polizeiverordnung der Gemeinde Muster vom Datum]*, erlässt *[der Gemeinderat]* das folgende Reglement zur Videoüberwachung:



Hier die rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung nennen. Das ist die gesetzliche Aufgabe, zu deren Zweck überwacht werden soll (vgl. Leitfaden Ziff. 3.1). Zudem ist hier das für den Erlass des Reglements zuständige öffentliche Organ einzufügen, beispielsweise Gemeinderat oder Schulpflege.

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch *[die Gemeinde Muster]*.



Hier das für die Überwachung zuständige öffentliche Organ nennen, beispielsweise Gemeinde, Schule oder Altersheim.

### Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient *[dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten, wie Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung]*.



Hier den Zweck der Videoüberwachung einfügen. Der Zweck muss sich aus der gesetzlich verankerten Aufgabenerfüllung ableiten und im Kompetenzbereich des für die Überwachung zuständigen öffentlichen Organs liegen. Das kann beispielsweise der Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sein, wie die Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl sowie die Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.



**Info:** Die Videoüberwachung darf nur zu präventiven Zwecken erfolgen, also zum Abschrecken vor Straftaten (vgl. Leitfaden Ziff. 3.1). Die Ahndung von Straftaten, wie beispielsweise Sachbeschädigung oder Diebstahl, obliegen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

### Art. 3 Verantwortliche Behörde

<sup>1</sup> *[Der Gemeinderat]* entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>2</sup> *[Die Abteilung Sicherheit]* ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.



Hier die Erlassbehörde und die verantwortliche Organisationseinheit (falls diese von der Erlassbehörde abweicht) des für die Überwachung zuständigen öffentlichen Organs nennen, beispielsweise Gemeinderat oder Schulpflege.

### Art. 4 Art der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird als *[passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) / als Echtzeitüberwachung (direkte Sichtung der Aufnahmen)]* ausgestaltet.



**Info:** Es sollte eine der beiden Varianten gewählt werden (vgl. Leitfaden Ziff. 2). Eine Kombination beider Überwachungsarten dürfte nur in den wenigsten Fällen verhältnismässig sein und ist entsprechend zu begründen. Bei mehreren Installationen können auch unterschiedliche Arten zum Einsatz kommen. In diesem Fall empfiehlt es sich, beide Arten zu nennen und sie im Anhang bei den jeweiligen Installationen zu vermerken.

<sup>2</sup> Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.



**Info:** Zur Einhaltung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung ist zudem der Einsatz von technischen Massnahmen zu prüfen (vgl. Leitfaden Ziff. 3.2). Das können beispielsweise ein Privacy-Filter sein, der Bereiche ausserhalb des überwachten Perimeters (z.B. Privatgrundstücke) unkenntlich macht, eine Beschränkung der Aufnahmen durch die Installation von Bewegungsmeldern oder eine Verschlüsselung vor der Speicherung des Bildmaterials.

#### **Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

<sup>2</sup> Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>3</sup> Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- b) Überwachungszeitraum,
- c) Darstellung des überwachten Perimeters,
- d) Art der Videoüberwachung gemäss Artikel 4.

#### **Art. 6 Transparenz der Überwachung**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

#### **Art. 7 Datensicherheit**

Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

#### **Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.



**Info:** Vorfälle mit Bagatelldarakter sind beispielsweise das Aufkleben eines leicht entfernbareren Stickers oder eine Streiterei auf dem Schulhof.

<sup>2</sup> *[Die Abteilung Sicherheit]* ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden.



Hier die passende Organisationseinheit des für die Überwachung zuständigen öffentlichen Organs nennen, beispielsweise Abteilung Sicherheit, Abteilung Liegenschaften oder Schulleitung.

<sup>3</sup> Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung von *[der Leitung der Abteilung Sicherheit]*.



Hier die genehmigende Stelle nennen. Es muss sich um eine Stelle handeln, die gemäss interner Organisationsregelung die Kompetenz dazu hat, beispielsweise Leitung der Abteilung Sicherheit.

#### **Art. 9 Protokollierung**

<sup>1</sup> Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch [\[den Gemeinderat\]](#) bestimmten Personen.



Hier die passende Organisationseinheit des für die Überwachung zuständigen öffentlichen Organs nennen (entspricht meist dem Organ, welches das Videoreglement erlassen hat), beispielsweise Gemeinderat oder Schulpflege.

<sup>4</sup> Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

<sup>5</sup> Die Protokolldaten sind [\[mm\]](#) Monate aufzubewahren und danach zu löschen.



Die Protokolldaten müssen länger aufbewahrt werden als die Aufnahmen gemäss Artikel 12.

#### Art. 10 Bekanntgabe an Dritte

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

#### Art. 11 Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an [\[die Abteilung Sicherheit, Adresse\]](#) zu richten.



Hier die passende Organisationseinheit des für die Überwachung zuständigen öffentlichen Organs nennen, beispielsweise Abteilung Sicherheit.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

#### Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden durch [\[die Abteilung Sicherheit\]](#) nach spätestens [\[dd\]](#) Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.



**Info:** Die Aufbewahrungsfrist muss verhältnismässig und die Löschung garantiert sein. Sie ist so kurz wie möglich zu halten. Aufnahmen sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Je nach Überwachungszweck kann die Frist zwischen 24 Stunden und 100 Tagen liegen (vgl. Leitfaden Ziff. 3.5).

<sup>2</sup> Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

#### Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am [\[Datum\]](#) in Kraft.



Hier das Datum der Inkraftsetzung einfügen.

## Anhang

### Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Artikel 5 Absatz 3)

**i** **Info:** Der Anhang ist integraler Bestandteil des Videoüberwachungsreglements und wird zusammen mit diesem veröffentlicht. Anpassungen in den Installationen müssen über den Weg der Revision des Reglements neu erlassen werden.

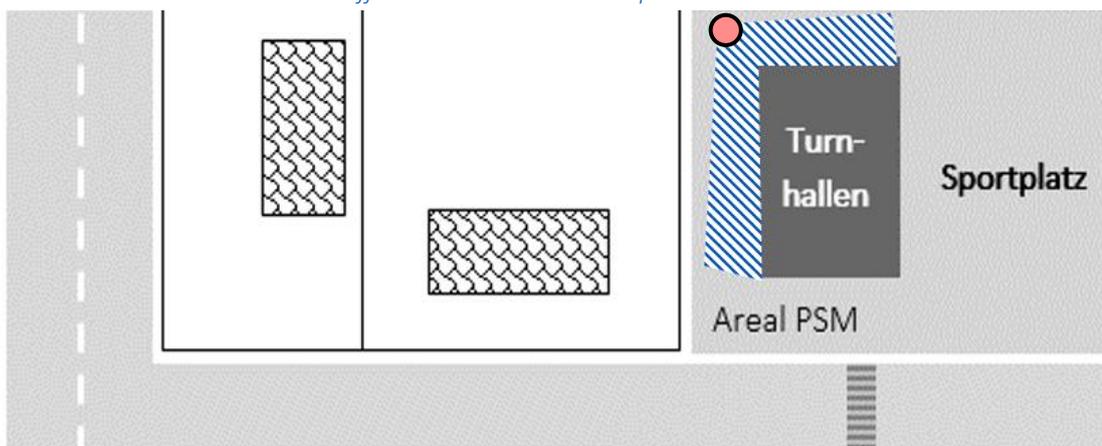
**✍** Im Anhang sind sämtliche Videoinstallationen einzeln aufzuführen wie nachfolgend beispielhaft gezeigt. Neben den Informationen zu Ortsbezeichnung und Überwachungszeitraum sind die überwachten Bereiche grafisch darzustellen sowie die Arten der Videoüberwachung zu vermerken.

#### Videoüberwachungs-Installation 1 [Beispiel]

Ortsbezeichnung: *Musterstrasse 2, Turnhalle Primarschule Musterhofen Nord-West*  
 Überwachungszeitraum: *- Werktags von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 23:59 Uhr*  
*- an Wochenenden und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 02:00 Uhr*

Darstellung des überwachten Perimeters:

*Blau-weiss schraffiert: überwachter Bereich | Roter Kreis: Kamerastandort*



Art der Videoüberwachung: *Echtzeitvideoüberwachung*

#### Videoüberwachungs-Installation 2

Ortsbezeichnung: *[...]*  
 Überwachungszeitraum: *[...]*  
 Darstellung des überwachten Perimeters: *[...]*  
 Art der Videoüberwachung: *[...]*

**i** Weitergehende Ausführungen zur Thematik «Videoüberwachung» können Sie dem Leitfaden Videoüberwachung durch öffentliche Organe (ohne Strafverfolgungsbehörden) entnehmen. Dort steht ausserdem eine veränderbare Version des Musterreglements zur individuellen Anpassung zur Verfügung.